

Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger

An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Eferding, 30.12.2020

Begutachtungsentwurf der Oö. Hundehaltegesetzes-Novelle 2021
Stellungnahme zu § 2 Meldepflicht, Hunderegister
zu Verf-2012-122823/75-Mar

Für Hundehalter bestehen verschiedene Meldeverpflichtungen aus unterschiedlichen Rechtsmaterien:

- § 2 des Oö Hundehaltegesetzes sieht vor, dass eine Person, die einen über 12 Wochen alten Hund hält, dies in ihrer Wohnsitzgemeinde binnen drei Tagen zu melden hat
- § 24a. des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F verpflichtet zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen in der länderübergreifenden Heimtierdatenbank (<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>)

Aus meiner persönlichen Erfahrung meinen viele Hundehalterinnen und Hundehalter, dass sie mit der Anmeldung ihres Hundes bei der Gemeinde alle Meldeverpflichtungen erfüllt haben und übersehen dabei die Meldung in der Heimtierdatenbank.

Dieser Umstand erschwert die Zurückführung von aufgefundene Hunden, da nur die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und die jeweilige Gemeinde Lese- und Schreibrechte im Oö. Hundehalterregister haben.

Die Heimtierdatenbank hingegen bietet eine Onlineabfrage für aufgefundene Hunde

Wenn man davon ausgehen kann, dass die bei der Meldung in der Heimtierdatenbank genannte Zustelladresse ident mit dem Hauptwohnsitz ist, so finden sich die im § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes geforderten Daten in der Heimtierdatenbank. Diese könnten also aus der Heimtierdatenbank entnommen werden. Die Identität der Tierhalterin bzw. des Tierhalters wird in der Heimtierdatenbank durch die geforderte Angabe der Nummer eines Lichtbildausweises und die des Hundes durch Angabe der Mikrochipnummer sogar genauer präzisiert. Auch ist jene Person, die den Hund zuletzt gehalten hat dort evident.

Die Meldung in der Heimtierdatenbank erfolgt über ein elektronisches Portal und kann im Auftrag der Hundehalterin bzw. des Hundehalters auch über eine Meldestelle erfolgen. Die Gemeinden könnten Meldestellen im Sinne des § 24a Abs. 4 Z. 3 Tierschutzgesetz sein und damit den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer **kundenorientierten Verwaltung eine Anlaufstelle (ONE STOP) für alle Meldeverpflichtungen** ihres Hundes bieten. Dies würde auch den Vorteil bringen, dass die Daten in der Heimtierdatenbank **aktuell gehalten** würden.

Im § 24 a Abs. 7 wird die Bundesministerin/der Bundesminister ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

Ich schlage daher vor, die Synergien zu nützen und den **§ 2 des Oö. Hundehaltegesetzes dahingehend zu ändern**, dass die **Heimtierdatenbank als Datenquelle** für die **Angaben**

- **zur Hundehalterin bzw. zum Hundehalter und**
- **zum Hund bzw. zu den Hunden**

für das Hunderegister (ev. über zu definierende Schnittstellen) **heranzuziehen ist** und **dort fehlende bzw. geänderte Angaben im Zuge der Meldung einzutragen bzw. zu aktualisieren sind.**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger